

**Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen
des passiven Lärmschutzes (Lärmschutzfenster und Schalldämmlüfter)
für das Stadtgebiet der Gemeinde Villingen-Schwenningen
(Lärmschutz-Richtlinie VS)**

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.04.2016

1. Zuwendungszweck, Rechtsanspruch

- 1.1. Die Stadt Villingen-Schwenningen gewährt bei Wohnräumen an lärmbelasteten Straßen, die beim Erlass des Lärmaktionsplanes bereits vorhanden waren, Zuschüsse zum Einbau von Schallschutzfenstern und -türen sowie bei Schlaf- und Kinderzimmerfenster zusätzlich von Lüftungsanlagen, soweit bei dem betroffenen Gebäude die Auslösewerte des Lärmaktionsplanes der Stadt Villingen-Schwenningen überschritten wurden.
- 1.2. Bei der Lärmschutz-Richtlinie VS handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Villingen-Schwenningen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Die zuschussfähigen Bereiche und Straßenabschnitte sind in den Gebäudelärmkarten des Büro Brenner mit Stand vom 31.12.2012 ersichtlich (siehe Anlage).
- 2.2. Gefördert wird der Einbau von schalldämmten Fenstern und Balkontüren in nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmten Wohnräumen (insbesondere Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer sowie Wohnküchen) an der zur Straße gelegenen Fassade sowie an denjenigen Fassaden, die in vergleichbarem Maße betroffen sind. Zu den nicht geförderten Räumlichkeiten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich Bäder, Toiletten, Treppenhäuser und Flure.

Zusätzlich wird in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden (ausschließlich Schlaf- und Kinderzimmer) der Einbau einer schalldämmten Lüftungsanlage je Raum gefördert.

Die einzubauenden Schallschutzfenster und -türen sowie Lüfter müssen mindestens der Schallschutzklasse 4 (bei Fenstern und Türen: bewertetes Schalldämm-Maß R_w 40 bis 44 dB nach VDI-Richtlinie 2719, bei Lüftern: Einfügungsdämm-Maß: R_w 42 dB) entsprechen.

Die zu verwendenden Bauteile müssen den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Energieeinsparverordnung entsprechen.

Wichtiger Hinweis:

Grundsätzlich darf ein Auftrag zum Einbau von Fenstern und Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich erst erteilt werden, wenn der Antrag durch das Stadtbauamt geprüft wurde und eine schriftliche Förderzusage erteilt wurde.

Maßnahmen, die ab dem 01.01.2016 bis zur Verkündung der Richtlinie begonnen wurden, können bei Einreichen der Unterlagen gemäß Ziffer 5.3 rückwirkend gefördert werden.

3. Förderausschluss

- 3.1. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen vor Bewilligung des Zuschusses bereits begonnen oder durchgeführt worden sind. Als Beginn der Maßnahme ist auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages zu werten.
- 3.2. Die Förderung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Fenster und Fenstertüren bereits den Ansprüchen an die Schalldämmung lt. Abschnitt 2.2 genügen.

- 3.3. Die Förderung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn für dieselbe Maßnahme weitere Fördermittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden oder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen besteht.
- 3.4. Die Förderung ist auch ausgeschlossen, wenn das Gebäude erhebliche Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 Baugesetzbuch aufweist, die durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nicht behoben werden können.
- 3.5. Von der Förderung sind schließlich alle Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand und gewerblich genutzte Gebäude ausgenommen.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung wird in Form eines Geldzuschusses gewährt.
- 4.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt pauschal
 - a) für Fenster und Türen 150 Euro pro Fenster /Tür und
 - b) für schallgedämmte Lüftungseinrichtungen 100,- Euro.

5. Antragstellung und Bewilligung

- 5.1. Antragsberechtigt sind Haus- und Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigte.
- 5.2. Anträge sind schriftlich bei der Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtbauamt, Marktplatz 1, 78054 Villingen-Schwenningen einzureichen.
- 5.3. Dem Antrag sind geeignete, aussagefähige Unterlagen beizufügen (zum Beispiel Fotos, Skizzen, Planunterlagen für die betroffenen Stockwerke, Kostenvoranschläge und Prüfzeugnisse über die einzubauenden Teile). Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben bzw. Unterlagen zu ergänzen.
- 5.4. Bei Wohngebäuden die als Baudenkmal geschützt sind, ist der Austausch der Fenster und Balkontüren genehmigungspflichtig. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich einzuholen und dem Förderantrag als Anlage beizufügen.
- 5.5. Über den Zuschuss wird ein Bewilligungsbescheid erteilt.
- 5.6. Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen oder widerrufen, wenn gegen die Richtlinien verstoßen wird oder der Zuschussberechtigte unrichtige Angaben gemacht hat.
- 5.7. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Zurücknahme oder dem Widerruf des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 4 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch jährlich 7 % zu verzinsen.
- 5.8. Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch; sie können nur nach Maßgabe bereitstehender Haushaltsmittel bewilligt werden. Die Fördermittel werden als verlorener Zuschuss ohne Verzinsung oder Tilgung gewährt.

6. Auszahlung des Zuschusses

- 6.1. Nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Auszahlungsantrag nach Vordruck bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Dem Auszahlungsantrag sind Originalrechnungen beizufügen, die nach Prüfung wieder zurückgegeben werden.

7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 20.04.2016



Detlev Bührer
Erster Bürgermeister